

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 88/2008

Sitzung vom 2. April 2008

506. Dringliche Anfrage (Fernsehprogramme und Ego-Shooter-Spiele in der Pöschwies)

Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, hat am 3. März 2008 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Dem Vernehmen nach befinden sich in schweizerischen Strafanstalten Fernsehgeräte mit ausserordentlich hoher Anzahl empfangbarer Kanäle. So geht aus einer amtlichen Broschüre der aargauischen Strafanstalt Lenzburg hervor, dass den dortigen Gefangenen 57 Fernsehsender zur Verfügung stehen.

1. Wie viele Fernsehkanäle stehen den Insassen der Pöschwies zur Verfügung (gefragt wird sowohl nach analogen wie auch nach digitalen Sendern)?
2. Wurde für den Empfang gewisser Sender eigens eine Satellitenschüssel montiert?

Nicht nur das Fernsehen bildet offenbar einen beliebten Zeitvertreib in Zürcher Gefängnissen. Auch Spielkonsolen und Computerspiele erfreuen sich dem Vernehmen nach grosser Beliebtheit. Dem ist grundsätzlich nichts entgegenzusetzen. Befremdlich ist nur, dass auch so genannte Ego-Shooter-Spiele für Unterhaltung sorgen sollen.

Das Online-Lexikon Wikipedia definiert den Begriff wie folgt:

«Als Ego-Shooter (...) bezeichnet man eine Kategorie der Computerspiele, bei der (...) der Spielverlauf schwerpunktmässig geprägt ist durch den Kampf mit verschiedenen Schusswaffen gegen eine Vielzahl von unterschiedlichen Gegnern bzw. Monstern.» ... «Neben den anderen Merkmalen bestimmen auch die verfügbaren Waffen bzw. deren Einteilung und Benutzung eine Vielzahl der Ego-Shooter. Es ist genretypisch, dass ein Spieler mit einer einfachen Waffe, wie z. B. einer Pistole mit begrenztem Munitionsvorrat beginnt und als Reserve bzw. für den Nahkampf eine Blankwaffe bei sich trägt (...). Im weiteren Spielverlauf erhält der Spieler meist immer stärkere Waffen. Die klassischen Waffen sind Maschinenpistolen oder -gewehre, Schnellfeuerwaffen mit fliegenden Projektilen (z. B. Plasmagewehre oder Nagelpistolen), und Schrotflinten bzw. Pumpguns, später folgen schliesslich stärkere Waffen wie etwa Scharfschützengewehre und Raketenwerfer. In vielen Spielen stehen den Spielerinnen und Spielern zudem Handgranaten oder ähnliches zur Verfügung. In klassischen Ego-Shootern sind die Waffen der-

art gestaltet, dass sie sich durch die jeweilige Feuerrate, Streuung, Elastizität, Explosionswirkung oder Geschwindigkeit der Projektile und andere Eigenschaften grundlegend voneinander unterscheiden und somit je nach Kampfsituation eine andere Waffe am nützlichsten ist.»

Dass der Gebrauch von Ego-Shooter-Spielen umstritten ist und davor gewarnt wird, versteht sich von selbst. Studien unterstützen die Kritik an gewalthaltigen Computerspielen wie Ego-Shootern, meistens in Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen für Kinder und Jugendliche. So argumentiert Manfred Spitzer in seinem Buch «Vor-sicht Bildschirm»: «Computer- und Videospiele trainieren aktiv durch viele Wiederholungen via Identifikation mit einem Aggressor ganze Handlungssequenzen ohne Pause und mit Belohnung von Aggression und Gewalt.

[...] Wenn also junge Menschen gewalttätige Videospiele spielen, verändern sie ihre Wahrnehmung in Hinblick darauf, dass andere eher als Gegner und Feind betrachtet werden. Sie üben aggressive Gefühle, Gedanken und Verhaltensweisen.»

3. Warum stehen Insassen der Strafanstalt Pöschwies Ego-Shooter-Spiele zur Verfügung?

Gefragt wird an dieser Stelle nach der genauen Bezeichnung der Spiele in auflistender Form, welche den Gefangenen zur Verfügung stehen.

4. Hält es der Regierungsrat für sinnvoll, verurteilten Straftätern und Verwahrten ausgerechnet diese Art von Spielen als Zeitvertreib anzubieten?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Barbara Steinemann, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Anstaltsinsassen haben die Möglichkeit, von der Anstalt bereitgestellte Fernsehgeräte für den Gebrauch in den Zellen zu mieten. Die monatlich zu entrichtende Mietgebühr wird dem Verdienstkonto des Betreffenden belastet. Private Geräte oder Antennenanlagen sind nicht zugelassen. Mit den Mietgeräten kann das in Regensdorf angebotene Cablecom-Netz mit 39 analogen Fernsehkanälen empfangen werden. Über diesen Kabelanschluss sind weder digitale Kanäle noch andere Cablecom-Angebote zugänglich. Mit Blick auf die Herkunft und Sprachkenntnisse der Insassen werden überdies mittels einer hauseigenen

Satellitenempfangsanlage weitere 16 fremdsprachige Fernsehkanäle eingespeist. Die Kanäle ab Satellit werden digital übertragen. Somit stehen insgesamt 55 Fernsehkanäle zur Verfügung.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Strafanstalt Pöschwies hält für die Insassen kein anstaltseigenes elektronisches Spielangebot zur Verfügung. Entsprechend besteht auch kein Verzeichnis verfügbarer Spiele. Insassen können PC-Spiele jedoch selbst mitbringen, als Geschenk erhalten oder auf eigene Kosten anschaffen, wobei der Besitz bewilligungspflichtig und nur im Rahmen folgender Einschränkungen möglich ist.

Zunächst ist in der Strafanstalt Pöschwies jegliche DVD-Nutzung verboten. Dieses Verbot wurde unlängst vom Bundesgericht geschützt (Urteil 6B-247/2007 vom 10. Juli 2007). Modernere Spiele, welche vermehrt nur noch auf DVD angeboten werden, sind damit von vornherein nicht bewilligungsfähig. Ebenso sind allgemein Filme und Filmsequenzen sowohl auf DVD wie CD-ROM unzulässig. Es können deshalb ausschliesslich Spiele bewilligt werden, die auf CD-ROM erhältlich sind.

Mit der Kontrolle der Nutzung von (Privat-)PC der Insassen ist die fünfköpfige PC-Kontrollgruppe betraut, die diesen Auftrag zusätzlich zu den Kernaufgaben im Aufsichts- und Betreuungsbereich erfüllt. Sie besorgt sowohl die Ein- und Ausgangskontrolle von Hard- und Software wie auch die Prüfung von Anschaffungsgesuchen einschliesslich PC-Spielen. Sie führt überdies gezielte oder stichprobenartige Kontrollen durch. Bewilligungen erteilt oder verweigert sie gestützt auf das PC-Reglement der Strafanstalt. Sie legt in Abstimmung mit der Anstaltsdirektion die massgeblichen Kriterien für die Zulassung bzw. Verweigerung von Spielen unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklung fest.

Das Mitbringen oder Beschaffen von Spielen oder anderweitiger Software mit offensichtlich bedenklichem, insbesondere Gewalt verherrlichendem oder sexistischem Inhalt wird nicht bewilligt. Dazu zählen auch Spiele, welche die in der Anfrage umschriebenen Merkmale aufweisen. Beurteilungshilfen für das Bewilligungsverfahren bilden einschlägige Veröffentlichungen im Internet zu bedenklichen Spielen oder auch die offiziellen Altersfreigaben. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Mitglieder der PC-Kontrollgruppe vorab aus zeitlichen Gründen nicht alle Spiele im Detail selbst kennen bzw. austesten können.

Die grosse Anzahl von inzwischen 170 zugelassenen Insassen-PC, die immer komplexere Technik und das rasch wachsende Angebot von Hard- und Software macht die Kontrolle inhaltlich und mit Blick auf die knappen zur Verfügung stehenden Ressourcen jedoch zunehmend anspruchsvoller. Es wird deshalb derzeit geprüft, die Hausordnungen in

allen Vollzugseinrichtungen des Kantons Zürich betreffend Nutzung von PC und PC-Spielen restriktiver auszugestalten. Erwogen wird insbesondere der Ansatz, künftig den Besitz privater PC auszuschliessen und stattdessen mietweise Anstalts-PC mit normierter Software- und Spielausstattung abzugeben und allenfalls auch Spielkonsolen mit ausgesuchten und überprüften Spielen zuzulassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi